

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Kohle und Energie bis zum 25. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Kohle und Energie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie durch den Minister für Kohle und Energie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Kohle und Energie anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 30 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Kohle und Energie wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Kohle und Energie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze versilbert und hat einen Durchmesser von 38 mm. Auf der Vorderseite ist eine leuchtende Grubenlampe abgebildet. In der oberen Hälfte stehen die Worte „Verdienter Bergmann“, in der unteren Hälfte die Worte „Glück auf“. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, rot emaillierten Spange getragen, auf der zweimal ein schwarzrotgoldener Streifen senkrecht und ein silberner Streifen waagrecht eingelegt sind.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben in der Energiewirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung in der Energiewirtschaft sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann auch an Einzelpersonen, die in Industriekraftwerken und Gaserzeugungsanlagen im Verantwortungsbereich anderer zentraler Staatsorgane tätig sind, verliehen werden.

(3) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Kombinate, Einrichtungen und VVB der Energiewirtschaft im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie,
- die Leiter zentraler Staatsorgane, denen Industriekraftwerke und Gaserzeugungsanlagen unterstehen,
- der Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Kohle und Energie bis zum 25. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Kohle und Energie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie durch den Minister für Kohle und Energie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Kohle und Energie anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 25 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Kohle und Energie wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Kohle und Energie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch hin Kraftwerk, ein Freileitungsmast und Gasrohrleitungen dargestellt. In der unteren Hälfte stehen die Worte „Verdienter Energiearbeiter“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei schwarze Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.